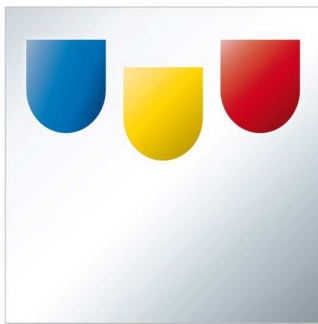


Satzung

der Maler- und Lackiererinnung
Farbe – Gestaltung – Bautenschutz
Rhein-Main



Beschlossen durch die Innungsversammlung am 22.03.2011
Genehmigt von der Handwerkskammer Rhein-Main am 12.09.2011
Geändert durch die Innungsversammlung am 30.10.2012
Genehmigt von der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main am
25.07.2013

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

Die Innung führt den Namen Maler- und Lackiererinnung Farbe – Gestaltung – Bautenschutz Rhein-Main.

Ihr Bezirk umfasst die Stadt Frankfurt am Main sowie die Stadt und den alten Landkreis Darmstadt und die Stadt und den Kreis Offenbach am Main.

Sitz der Innung ist Frankfurt am Main

Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfasst die Bereiche: Maler und Lackierer, Putz-Stuck-Trockenbau, Holz- und Bautenschutz und Fahrzeuglackierer

Aufgabe

§ 3

Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder auf der Grundlage des § 54 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 5

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet die Innungsversammlung*.¹

¹ * Muster der Rechtsbehelfsbelehrung im Anhang

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bzw. an dem vom Antragsteller gewünschten Termin.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt zum Schluss des Rechnungsjahres, der mindestens 8 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss,
 2. mit Datum der Beschlussfassung,
 3. mit dem Datum der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 8

Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand geblieben ist.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist vor der Umsetzung des Beschlusses eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 9

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und an die von der Innung errichteten Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

§ 10

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtung der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung von satzungsgemäßen Innungszielen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzung sowie die satzungsgemäßen

Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft **§ 12**

Die Handwerksinnung kann Gastmitglieder, die dem Zweck oder Ziel der Innung nahe stehen, aufnehmen. Diese sind berechtigt, an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ehrenmitgliedschaft **§ 13**

Die Innung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit **§ 14**

Wahl- und stimmberechtigt sind die Mitglieder, oder bei juristischen Personen deren Vertreter, mit je einer Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Betriebsangehörigen ist zulässig, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen.

§ 15

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 16

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person und die wahl- und stimmberechtigten Betriebsleiter.
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 17

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 18

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen.
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe **§ 19**

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 20

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Sie besteht aus den Mitgliedern.

- (2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:
 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,

 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, erhoben werden,

 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,

 5. die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Innung,
 - 7. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen,
 - 8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
 - 9. die Wahl des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft.
- (3) Die nach Abs. 5 und 6 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

- (4) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Innungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 21

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 22

Einladungen zu Mitgliederversammlungen

Der Obermeister lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein.

In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Einladungen haben immer eine Tagesordnung zu beinhalten.

Die Einladungen sind schriftlich, oder auf Wunsch der Mitgliederversammlung, ggf. auch einzelner Mitglieder, über zeitgemäße Medien zu versenden, insofern die Geschäftsstelle hierzu ausgestattet ist.

§ 23

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung: erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen sind zu protokollieren. Der Teil des Protokolls, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über Wahlen und Beschlüsse ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 24

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 25

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Handzeichen sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seiner Stellvertreter zulässig, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.

§ 26

Die Innungsversammlung regelt die Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält.

Vorstand

§ 27

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, den 3 stellvertretenden Obermeistern sowie mindestens fünf und maximal zehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so kann in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorgenommen werden.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigungen bzw. Kostenerstattung erhalten.

§ 28

- (1) Der Obermeister und seine Stellvertreter (Regionalobermeister) werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters erfolgt unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 29

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie werden vom Obermeister einberufen. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

- (2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so ist dem Vorsitzenden rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse enthalten sein müssen. Diese ist den Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls dem Gesellenausschuss unverzüglich zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 8 Tagen widersprochen wird.

§ 30

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.

Hat die Handwerksinnung keinen Geschäftsführer, so vertreten der Obermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam die Handwerksinnung. Als Ausweis der Vertreterberechtigung genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit vertretungsberechtigt sind.

- (2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei laufenden Geschäften der Verwaltung.

§ 31

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung.
- (2) Dem Vorstand obliegt der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer, der von der Innungsversammlung gewählt wird.

- (3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Handwerksinnung allein. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder im Rahmen des Aufgabenkreises der Handwerksinnung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen vertreten; insoweit vertritt er die Handwerksinnung allein.
- (5) Werden die Geschäfte der Handwerksinnung von der Kreishandwerkerschaft geführt, so gilt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft oder sein Stellvertreter als Geschäftsführer.
- (6) Der Vorstand bereitet die Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung.

§ 32

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 33

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung bzw. Kostenentschädigung erhalten. Die Gesellenmitglieder in Ausschüssen sind, soweit es zur Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Der Verdienstausfall wird ersetzt.

- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und dem Vorstand zu berichten.
Über ihre Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Innung.

§ 34

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher

Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit Gesellenmitwirkung mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Mitglied des Gesellenausschusses vertreten lassen.

§ 35

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Für die Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie §§ 39 bis 41 dieser Satzung.

Ständige Ausschüsse

§ 36

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
 1. Ein Ausschuss für Berufsbildung.
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs-, ein Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen gebildet werden.

Ausschuss für Berufsbildung

§ 37

- (1) Der Ausschuss für Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der

Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil.

§ 38

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, zu beraten und ggf. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen abzugeben.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 39

- (1) Das im Vorstand für den Geschäftsbereich Berufsbildung zuständige Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungswesens und der Einhaltung der "Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- u. Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Rhein-Main" in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich.
- (2) Insoweit ist es im Sinne des § 5 der "Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen" zur Geschäftsführung berufen.

- (3) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

§ 40 **Entfällt**

§ 41

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben.

Zwischenprüfungsausschuss **§ 42**

Für Zwischenprüfungsausschüsse gelten die Richtlinien des Gesellenprüfungsausschusses.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss **§ 43**

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Innungsmitgliedern, die nicht dem

Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.

- (2) Der Ausschuss hat
1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen vorzunehmen.
 3. Bei Rechnungs- u. Kassenprüfungen müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 44

- (1) Die Handwerksinnung kann für die in § 2 genannten Gewerbe Fachgruppen bilden.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern besteht.

§ 45

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Gewerbes in der Handwerksinnung zu vertreten.

Gesellenausschuss

§ 46

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen,
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,

5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidungen der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 47

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im

Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Fall eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 48

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat. Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe hat der Geselle den Nachweis zu führen, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung

des Innungsmitgliedes geführt werden. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes oder des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 49

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat,
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 50

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 51

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 49 erfüllt. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 52

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit. Sollte die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein, legt die Handwerksinnung Zeit und Ort der Wahlversammlung fest.
- (2) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung schriftlich über die Innungsmitglieder einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen über die Wahl zu informieren und im Betrieb Hinweise auf die Wahl zuzulassen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt.

Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 53

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.

- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis, Reisepass o. ä. ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten sechs als Mitglieder, die folgenden sechs als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 54

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so hat der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung die wahlberechtigten Gesellen schriftlich über die Innungsmitglieder unverzüglich zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 55 Abs. 3 findet Anwendung.

- (2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 55) bekanntzugeben.

§ 55

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder, und soll die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Straße so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied, und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Straße angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Gesellenausschuss oder ggf. der Handwerksinnung eingereicht werden.

- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 56

- (1) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 49) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 55 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 57

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 55 Abs. 3) stattfinden.

§ 53 Abs. 2, 3 und 4, § 52 und § 54 Abs. 1 finden Anwendung.

- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d' Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 54 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlungen sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Die Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und

satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.²

- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachungen der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie die Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 59

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher

² * Ein Beispiel ist im Anhang abgedruckt

Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 60

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 27 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen Sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Geschäftsstelle

§ 61

- (1) Die Handwerksinnung errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen und die Handwerksinnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 zu vertreten. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teil. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Innungsversammlung (§ 20 Abs. 2 Nr. 12).

- (2) Wenn die Handwerksinnung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 12 die Führung ihrer Geschäfte der Kreishandwerkerschaft überträgt, gilt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft oder sein Stellvertreter als Geschäftsführer (§§ 30, 31, 61. Abs. 1). Vor der Übertragung und ihrem Widerruf ist unverzüglich die Handwerkskammer zu unterrichten.

Beiträge und Gebühren

§ 62

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenen Kosten sind von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden.

- (2) Im Falle der Bemessung nach der Lohn- und Gehaltssumme ermächtigt jedes Innungsmitglied mit seinem Aufnahmeantrag die Handwerksinnung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen bekanntgeben zu lassen. Diese Ermächtigung kann zum gleichen Zweck übertragen werden auf den zuständigen Innungsverband sowie auf Zusammenschlüsse von Innungsverbänden auf Landes- und Bundesebene der Gewerbe, für welche die Handwerksinnung gebildet wurde.

Mit der Beitrittserklärung befreien die Innungsmitglieder die Berufsgenossenschaft von ihrer Geheimhaltungspflicht. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (3) Soweit die Handwerksinnung ihre Beiträge nach der Zahl der Beschäftigten und Lehrlinge erhebt, entbinden die Innungsmitglieder die Krankenkassen

und tariflichen Sozialkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht.

- (4) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Handwerksinnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlage zu erteilen, falls diese nicht anderweitig ermittelt werden können. Kommt das Innungsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Handwerksinnung die Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.
- (5) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Handwerksinnung kann weiterhin von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem 1. des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag der Handwerksinnung nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 63

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und in der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist der Handwerkskammer einzureichen.
Im Übrigen gilt § 57 HWO.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden, dessen Titel austauschbar sind, sofern nicht eine Zweckbestimmung vorliegt. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 64

Der Vorstand der Handwerksinnung hat für die Innungskasse eine Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen und belegen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der

Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen und danach der Handwerkskammer einzureichen.

§ 65

Die Innungskasse ist alljährlich mindestens je einmal durch den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§ 43); darüber hinaus kann er sowie der Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 66

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Vermögensverwaltung

§ 67

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 68

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 69

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und Nebensatzung sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 70

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Abs. 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 71

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Innungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie nachhaltig und trotz Abmahnung andere als die satzungsgemäß zulässigen Zwecke verfolgt,

3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 72

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder anderweitiger geeigneter Verfahren zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 73

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§77) bekanntzumachen.

§ 74

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, z. B. durch Zusammenlegung, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die nach § 78 Abs. 2 HWO geregelt wird.

§ 75

- (1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Bilden sich nach der Auflösung der Maler- und Lackiererinnung Farbe – Gestaltung – Bautenschutz Rhein-Main binnen eines Jahres wieder regionale Innungen, so steht ihnen das Vermögen der Innung zu.
- (3) Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss dem Landesinnungsverband Hessen zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen.

Aufsicht

§ 76

Die Aufsicht wird nach § 75 HWO geregelt.

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 77

- (1) Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Regionalausgabe der Deutschen Handwerkszeitung.
- (2) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Innung unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Die Form der Verteilung von Rundschreiben, Satzungen und anderer Innungspublikationen kann nach allgemein bekannten und eingeführten Medien

erfolgen. Ein Anspruch gegen die Innung auf gedruckte Erzeugnisse besteht nicht.

Inkrafttreten

§ 78

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung der Handwerkskammer in Kraft.

Anhang

-Muster der Rechtsbehelfsbelehrung- Zu § 5:

Um die Rechtsbehelfsfristen gemäß § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung in Lauf zu setzen, versieht

- a) im Falle des § 5 Satz 1 der Innungsvorstand,
- b) im Falle des § 5 Satz 2 die Innungsversammlung

die Entscheidung mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung:

zu a) "Gegen diese Entscheidung des Innungsvorstandes kann innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden, über den die Innungsversammlung entscheidet."

zu b) "Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

in

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. „Die Klage muss den Kläger, die beklagte Innung und den Streitgegenstand (Anspruch auf Innungsmitgliedschaft) bezeichnen."